



IK Industrievereinigung
Kunststoffverpackungen e.V.

Kundenmitteilung zu den Wiederverwendungsvorgaben in Art. 29 Abs. 1 bis 3 PPWR für industriell und gewerblich genutzte Fässer

Die nachfolgende Information dient der Erläuterung, warum handelsübliche Kunststoff-Fässer, wie in der Abbildung (s.u.) gezeigt, im Regelfall nicht unter die Wiederverwendungsvorgaben der EU-Verordnung 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) fallen.

Nach Artikel 29 Abs. 1 bis 3 PPWR sind sog. Wirtschaftsakteure, die bestimmte industrielle und gewerbliche Verpackungen, genannt sind u.a. Fässer, in Form von Transportverpackungen oder „Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten dienen“ verwenden, ab 2030 zur Wiederverwendung verpflichtet, wobei die Quoten je nach Verwendung variieren. In den am 30. März 2026 veröffentlichten Leitlinien ([C\(2026\) 2151 final](#)) hat die EU-Kommission den Anwendungsbereich der Wiederverwendungsvorgaben konkretisiert: Sie hat zum einen klarstellt hat, dass es sich bei Fässern um Verkaufsverpackungen und nicht um Transportverpackungen handelt. Außerdem hat sie zwei Voraussetzungen dafür definiert, dass „Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten dienen“ wiederverwendet werden müssen. Zwar sind die Leitlinien der Kommission rechtlich nicht verbindlich, allerdings können sie zur Auslegung der PPWR-Vorgaben auch im Sinne einer EU-weit einheitlichen Auslegung herangezogen werden.

1. Wer ist verpflichtet?

Wichtig ist zunächst, dass die **Wiederverwendungsvorgaben nur für sog. Wirtschaftsakteure** gelten, die die in Art. 29 Abs. 1 PPWR genannten Verpackungen verwenden. Wirtschaftsakteure sind beispielsweise Erzeuger (z.B. Abfüller), Vertreiber (z.B. Händler), Importeure u.a. (siehe Definition in Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 PPWR). Die Kommission schlägt in den Leitlinien (Kapitel 20) vor, dass nur derjenige **Erzeuger, Vertreiber oder Importeur** zur Wiederverwendung verpflichtet ist, der das (verpackte) Produkt in Verkehr bringt, d.h. erstmals in der EU bereitstellt. Klar ist jedenfalls: **Endabnehmer sind keine Wirtschaftsakteure** im Sinne der PPWR. Endabnehmer ist jede in der EU ansässige natürliche oder juristische Person, der ein [verpacktes] Produkt – von einer anderen Person – entweder als Verbraucher oder als *beruflicher Endabnehmer* im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bereitgestellt wird und die dieses [verpackte] Produkt *in der an sie gelieferten Form nicht erneut auf dem Markt bereitstellt* (Art. 3 Abs. 1 Nr. 23 PPWR). Ein Unternehmen, das befüllte Fässer erhält und diese im Rahmen seiner gewerblichen oder industriellen Tätigkeit entleert, ist damit beruflicher Endabnehmer und somit nicht zur Wiederverwendung der Verpackungen verpflichtet.

2. Wie sind Fässer in der PPWR eingeordnet?

a) Verkaufsverpackungen, nicht Transportverpackungen

Fässer sind im System der PPWR in der Regel nicht Transportverpackungen, sondern **Verkaufsverpackungen**, weil sie „für die Endabnehmer in der Verkaufsstelle eine *Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackungen* bilden“ (siehe Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 PPWR). Fässer stehen in der Regel in unmittelbarem Kontakt mit dem jeweiligen Füllgut und bilden damit eine Verkaufseinheit aus Produkt/Füllgut und Verpackung. Sie werden in befülltem Zustand „beruflichen“ Endabnehmern (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 23 PPWR) zur Verfügung gestellt, d.h. gewerblichen bzw. industriellen Endkunden, die das Füllgut „in der an sie gelieferten Form nicht erneut auf dem Markt bereitstellen“ (a.a.O.), etwa weil sie das Füllgut in ihrer eigenen Produktion verwenden. Dagegen dienen *Transportverpackungen* dazu, die „Handhabung und den Transport von einer oder mehreren Verkaufseinheiten [d.h. einem oder mehreren verpackten Produkten] oder einer Zusammenstellung von Verkaufseinheiten“ zu erleichtern (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 PPWR). Anders als Verkaufsverpackungen haben Transportverpackungen also keinen direkten Kontakt zum Füllgut.

b) Was sind „Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten dienen“?

Die PPWR lässt offen, was unter „**Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten dienen**“ zu verstehen ist. Der Begriff lässt sich nur schwer mit der Definition der Verkaufsverpackung vereinbaren und schafft Unklarheit bei der Abgrenzung zum Begriff der Transportverpackung. Daher hat die Kommission in Kapitel 18 der Leitlinien zwei Kriterien entwickelt, die erfüllt sein müssen, damit Verkaufsverpackungen unter die Wiederverwendungsvorgaben von Artikel 29 Absatz 1 bis 3 PPWR fallen: Die Verpackung muss

- eine „offensichtliche Beförderungsfunktion“ (*evident transport function*) besitzen und
- die Verhältnismäßigkeit der Reinigung in Abhängigkeit vom Füllgut muss gegeben sein.

Wie im Folgenden erläutert wird, treffen beide Kriterien auf industriell oder gewerblich genutzte Fässer in der Regel nicht zu, so dass Fässer im Regelfall nicht unter die Wiederverwendungsvorgaben fallen.

(1.) „offensichtlichen Beförderungsfunktion“

Nach den Leitlinien der Kommission sind nur solche Verkaufsverpackungen von den Wiederverwendungsvorgaben in Art. 29 Abs. 1 bis 3 PPWR erfasst, die eine „offensichtliche Beförderungsfunktion“ haben. Hinweise darauf können die entsprechende „besondere Gestaltung, Form oder Größe der Verpackung“ geben (siehe Kapitel 18 der Leitlinien). In der Praxis bedeutet das, dass nur solche Verkaufsverpackungen in den Anwendungsbereich fallen, die **speziell für die Beförderung von Produkten konzipiert** sind, d.h. bei denen die Transportfunktion die anderen Funktionen der Verpackung klar überwiegt.

Technisch sind viele handelsübliche Kunststoff-Fässer robust konstruiert und grundsätzlich für Mehrfachverwendungen geeignet. Fässern fehlt allerdings in der Regel die „offensichtliche Beförderungsfunktion“, weil sie nicht speziell für die Beförderung von Produkten konzipiert sind. Sie weisen in der Regel keine besondere, von sonstigen Verkaufsverpackungen abweichende, Gestaltung, Form oder Größe auf. Zum anderen ist bei Fässern die Beförderungsfunktion keine Schlüsselfunktion, die über die Lieferfunktion von sonstigen Verkaufsverpackungen und andere Verpackungsfunktionen, insbesondere den Produktschutz, die Handhabungs-, Darbietungs- und Lagerungsfunktion, hinausgeht. Tatsächlich haben Fässer mehrere Verpackungsfunktionen, die je nach Vertriebsweg unterschiedlich stark ausgeprägt sind:

- **Schutzfunktion:** Fässer schützen ihre Inhalte vor Umwelteinflüssen wie Licht, Sauerstoff, Feuchtigkeit und Schädlingen. Damit tragen sie wesentlich zum Erhalt von Qualität und Produktsicherheit bei.
- **Handhabungsfunktion:** Fässer sind für den Umgang mit überdruck- und unterdruckfähigen Medien geeignet und können spezielle Ausführungen für sterile Pharma- und Lebensmittel-Anwendungen besitzen. Mobile Dosier- und Mischsysteme, wie Pumpen oder Rührwerke, sind oft direkt montierbar. Erwärmen / Temperieren von Inhalt (Öl, Harz etc.) in beheizbaren oder extern beheizten Fässern ist ebenfalls möglich.
- **Lagerungsfunktion:** Fässer ermöglichen die platzsparende und sichere Lagerung von Flüssigkeiten, Pulvern und Granulaten. Aspekte wie Kontaminationsvermeidung, Verschüttungsschutz durch dicht schließende Deckel, Explosionsschutz durch antistatische Varianten und Brandschutz spielen eine wichtige Rolle. UV-Schutz und Materialien zur Kontaminationsvermeidung kommen bei sensiblen Produkten zum Einsatz, um deren Lagerfähigkeit zu erhöhen. All dies macht Fässer explizit zur sicheren Aufbewahrung auch von gefährlichen Stoffen (Gefahrgut, Lösemittel, Abfälle) geeignet.
- **Darbietungsfunktion:** Fässer sind wichtige Träger von Produkt- und Herstellerinformationen, Kennzeichnungen wie Gefahrgutlabels und RFID-Tags und erfüllen kundenspezifische Designanforderungen. Mit speziellen Labels informieren sie beispielsweise über Umweltaspekte oder Rücknahmesysteme und unterstützen so die Kundenkommunikation.

(2.) *Verhältnismäßigkeit der Reinigung in Abhängigkeit vom Füllgut*

Die Kommission erkennt an, dass die **Wiederverwendbarkeit von Verkaufsverpackungen maßgeblich vom Füllgut** abhängt. Am Beispiel von Kunststoffeimern mit „Farben, Chemikalien oder Soßen“, die die Eigenschaften des Behälters verändern, erläutert die Kommission, dass die zur Entfernung von „Rückständen und Gerüchen aus dem Inneren“ des gebrauchten Eimers notwendige Reinigung je nach Füllgut große Mengen an Wasser, Energie und Chemikalien verbraucht. Die Wiederverwendung des Eimers sei nur dann eine „praktikable Option“, wenn diese intensive Reinigung **„nicht zu unverhältnismäßigen Kosten und Ressourcen führt“** (siehe Kapitel 18 der Leitlinien).

Diese Beispiele lassen sich auf Fässer übertragen: Füllgüter wie Pestizide, Pigmente, Lacke, Spachtelmassen oder Klebstoffe könnten die Wiederverwendung von Fässern entweder unmöglich machen oder nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten und Ressourcenverbrauch zulassen, z.B. da Füllstoffe nach dem Öffnen in der Verpackung aushärten oder in das Verpackungsmaterial übergehen und dieses verunreinigen. Fässer werden in diesem Zusammenhang ausdrücklich in den Leitlinien erwähnt.

Andere Beispiele des Leitfadens veranschaulichen Fälle, bei denen die Kommission vermutet, dass eine Wiederverwendung der Verkaufsverpackung unter verhältnismäßigen Bedingungen möglich sei, so z.B. bei

- Festen Lebensmitteln wie *Frühstücks-Cerealien* in Fässern,
- *Sand und Steine* in „flexible intermediate bulk carrier bags“ (gemeint sind wohl FIBC)
- *Frischobst* in „plastic boxes or crates“ (gemeint sind wohl „klappbare Kunststoffkisten“ und „Kunststoffkästen“).

3. Fazit und Empfehlung

Die Verhältnismäßigkeit der Wiederverwendung von Fässern muss daher im Einzelfall bewertet werden, insbesondere in Bezug auf das jeweilige Füllgut sowie den Aufwand für die Reinigung, inklusive Transport. Wir empfehlen, dass der verpflichtete **Wirtschaftsakteur** (Abfüller, Händler, oder Importeur) intern dokumentiert, dass das Fass (1.) eine Verkaufsverpackungen ist, die nicht speziell für die Beförderung von Produkten konzipiert wurde, und/oder (2.) das Füllgut einen unverhältnismäßigen Reinigungsaufwand in Bezug auf die Wiederverwendung des Fasses verursacht.



Darstellung eines gewerblich oder industriell genutzten Fasses, für das die Wiederverwendungsvorgaben in Art. 29 Abs. 1 bis 3 PPWR nur Anwendung finden, wenn es sich um eine "Verkaufsverpackung, die der Beförderung von Produkten dient" handelt.

Bad Homburg, Mai 2026